Verband Deutscher
Betriebs- und Werksärzte e.V.
Berufsverband
Deutscher Arbeitsmediziner

VDBW | Friedrich-Eberle-Str. 4 a | 76277 Karlsruhe

Bundesministerium für Verkehr
Referat StV 11

[redacted]
Präsidentin
Fachärztin f. Arbeitsmedizin

[redacted]
Vizepräsident
Facharzt für Arbeitsmedizin, Innere Medizin, Notfallmedizin

Geschäftsstelle
Friedrich-Eberle-Str. 4 a
76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 933818 - 0
Telefax: 0721 933818 - 8
[redacted]@vdbw.de
[redacted]@vdbw.de
info@vdbw.de

Per Mail an ref-stv11@bmv.bund.de

Datum: 09.03.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 13.02.2026 informierten Sie uns über die Verbändeanhörung zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Hiervon möchten wir als Verband Deutscher Betriebs- und Werkärzte VDBW e.V. Gebrauch machen.

Die Änderung des § 12 Sehvermögen Abs. 6 durch den Passus über die Einbeziehung von Augenoptikern für die Erstellung der Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E können wir so nicht befürworten.

Begründung:

Neben der einfachen Sehschärfenbestimmung sind bei den Gutachten nach Anlage 6 Nummer 2.1 Untersuchungen des Kontrastsehens, Stereosehens und vor allem eine Gesichtsfelduntersuchung mit Halbkugelperimetrie gefordert. Dabei können Befunde erhoben werden, die einer ärztlichen Beurteilung und Beratung bedürfen.

Bei Augenoptikern liegt diese ärztliche Kompetenz nicht vor, sodass befürchtet werden muss, dass entweder sehr viele Probanden bei kleinsten Auffälligkeiten

Verband Deutscher
Betriebs- und Werksärzte e.V.
Berufsverband
Deutscher Arbeitsmediziner

dann doch zum Augenarzt geschickt werden und dadurch doppelte Kosten entstehen oder dass relevanten Befunde nicht richtig weiterverfolgt werden.

Beim jetzt zweistufigen Verfahren: zunächst Untersuchung des Sehvermögens durch einen Arbeitsmediziner/Betriebsarzt/Arzt einer Begutachtungsstelle oder der öffentlichen Verwaltung und, wenn dann die Anforderungen nicht erfüllt sind, in einem zweiten Schritt Untersuchung durch einen Augenarzt, wird die ärztlicher Kompetenz für die doch sicherheitsrelevante Tätigkeit insbesondere für Personenbeförderer sichergestellt.

Aus den genannten Gründen bitten wir, die vorgesehene Änderung nochmals zu prüfen und die medizinische Beurteilung weiterhin in ärztlicher Verantwortung zu belassen. Für einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VDBW-Präsidium

[redacted]
Präsidentin

[redacted]
Vizepräsident